

Beschlussvorlage

Abteilung: Bauverwaltung/ Facility Management

Aktenzeichen:

Wildau: 13.08.2019

Beratung:	..x. Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Liegenschaften	Sitzung am: 26.08.2019
	..x. Hauptausschuss	Sitzung am: 17.09.2019
Beschluss:	..x. Stadtverordnetenversammlung	Sitzung am: 01.10.2019 Beschluss-Nr.:S 02/36/19

Betreff: Einbringung des Wasserwanderliegeplatzes in die Wildauer Wohnungsbaugesellschaft mbH

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Das Eigentum des Wasserwanderliegeplatzes (Flurstück 1196 der Flur 11 sowie die in der Anlage blau markierte und mit den Eckpunkten A,B,C,D,E,F,A gekennzeichnete Teilfläche des Flurstückes 3 der Flur 12) wird auf die Wildauer Wohnungsbaugesellschaft mbH (WiWO) im Wege der Einbringung in die Kapitalrücklage übertragen.

Der öffentliche Wanderweg ist dauerhaft für die Stadt zu sichern.

Begründung:

Das Klubhaus inklusive Grundstück hat die Stadt im Jahr 2010 im Rahmen einer Zwangsversteigerung erworben. Mit Beschluss der Gemeindevertretung G 22/383/12 – Beschluss zur Vorbereitung und Wiedereröffnung des Klubhauses an der Dahme im Frühjahr 2014 – bekannte sich die Gemeinde zum Klubhaus. Gemeinsam mit der Wildauer Wohnungsbaugesellschaft mbH (WiWO) wurde das Areal entwickelt und instand gesetzt.

In der Folge wurde das neu gebildete Grundstück bestehend aus den Flurstücken 1195 und 1197 der Flur 11 für das Klubhaus in die WiWO eingebracht (S 05/112/15 vom 28.04.2015). Für den Wasserwanderliegeplatz inkl. Steganlage wurde im Jahr 2016 zwischen der Stadt Wildau und der WiWO ein langfristiger Nutzungs- und Bewirtschaftungsvertrag (S 05/113/15 vom 28.04.2015) geschlossen. Hiernach übernimmt die WiWO die alleinige Bewirtschaftung unter Berücksichtigung der Interessen der Stadt sowie der Nutzungs- und Fördermittelbedingungen des Fördermittelgebers.

Das Areal wurde im Hinblick auf eine Nutzung mit der gesamten Fläche entwickelt und geplant. In der Folge sind die Verflechtungen zwischen den Grundstücken hinsichtlich der Leitungen und Wegebeziehungen sehr eng. Diese müssen sauber grundbuchrechtlich gesichert werden, da sich die Grundstücke in unterschiedlichem Eigentum befinden. Dies ist in der Praxis nicht ganz einfach.

Darüber hinaus hat die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) mit

Schreiben vom 07.06.2019 signalisiert, dass aus Sicht des Fördermittelgebers ILB, unter Voraussetzung der Einhaltung der Fördermittelbestimmungen, eine Eigentumsübertragung auf die WiWO möglich ist.

Finanzielle Auswirkungen:

Direkte Auswirkungen auf den laufenden Haushalt der Stadt Wildau ergeben sich nicht. Es erhöht sich der bilanzielle Wert der Beteiligung (Finanzanlagevermögen) an der WiWO i.H.v. 990.328,43 €. Im Gegenzug verringert sich der Wert des Sachanlagevermögens i.H.v. 990.328,43 €.

Abstimmungsergebnis:

beschlossen:
abgelehnt:
zurückgezogen:
überwiesen an den Ausschuss:
beschlossen mit den Änderungen:

Vermerk:

Es war(en) Mitglied(er) der Stadtverordnetenversammlung auf Grund des § 22 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Anlage: Auszug aus der Flurkarte



Ronny Richter
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

